

Warum nicht im Kollektiv?

DIE GEMEINSAME BEWIRTSCHAFTUNG von Landwirtschaftsbetrieben kann unter verschiedenen Rechtsformen erfolgen. Während die Aktiengesellschaft in der Landwirtschaft die Ausnahme bildet, wird immer mehr bei risikoreichen Unternehmen eine GmbH gegründet. Die häufigste Form der Zusammenarbeit ist die einfache Gesellschaft. Zweckmässiger wäre oft die Gründung einer Kollektivgesellschaft.



Urs Vögele,
Landwirtschaftliche
Beratung,
5314 Kleindöttingen

Der Hauptunterschied zwischen einfacher Gesellschaft und Kollektivgesellschaft besteht darin, dass bei der einfachen Gesellschaft eine vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften und Mitteln darstellt, während bei der Kollektivgesellschaft eine finanzielle Beteiligung an einer gemeinsamen Firma besteht.

Bei der einfachen Gesellschaft hat jeder Gesellschafter einen Beitrag zu leisten, sei es in Geldsachen, Forderungen oder Arbeit. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den ande-



Verantwortlichkeiten klar regeln
(Bilder: agrarfoto.com).

ren Gesellschaftern zu teilen. Jeder Gesellschafter bringt also, je nach Unternehmen, den Landwirtschaftsbetrieb, Fahrhabe, Vorräte, Geldmittel und seine Arbeitskraft ein. Die

Gegenstände werden nach den Grundsätzen des Mietvertrages und des Kaufvertrages zur Verfügung gestellt. Der Gesellschafter haftet für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne dass er damit die Vorteile verrechnen könnte, die er der Gesellschaft in anderen Fällen verschafft hat. Bei der einfachen Gesellschaft hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

Bei einer Auflösung und Liquidation geht das, was miet- oder leihweise zur Verfügung gestellt wurde, an die Gesellschafter zurück. Es besteht jedoch kein Anspruch auf jene Sachen, die ein Gesellschafter zum Eigentum eingebracht hat.

Was ist eine Kollektivgesellschaft?

Die Kollektivgesellschaft ist im Obligationenrecht unter der Abteilung Handelsgesellschaften und die Genossenschaft geregelt, in den Art. 552 bis 593. Danach ist die Kollektivgesellschaft eine Verbindung, in der zwei oder mehrere natürliche Personen ohne Beschränkung Ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter sich richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Vorschriften über die einfache Gesellschaft zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, die sich aus den Bestimmungen der Art. 558 bis 593 ergeben (Art. 557).

Im Art. 558 wird festgehalten, dass für jedes Geschäftsjahr aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen ist. Jedem Gesellschafter darf für seinen Kapitalanteil Zinsen gemäss Vertrag gutgeschrieben werden. Wenn nichts abgesprochen ist, sind es 4%. Ein vertraglich festgesetztes Honorar für die Arbeit eines Gesellschafters wird bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust als Gesellschafterschuld behandelt. Zinsen und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach der Feststellung der Bilanz bezogen werden (Art. 559).

Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (Art. 562). Das Vertretungsverhältnis kann im Vertrag geregelt werden.

Wichtig zu wissen ist, dass die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem Vermögen haften. Eine entgegenstehende Verabredung unter den Gesellschaftern hat gegenüber Dritten keine Wirkung. Der Konkurs der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschaftern nicht zur Folge, ebenso wenig bewirkt der Konkurs eines Gesellschafters den Konkurs der Gesellschaft.

Bei der Auflösung erfolgt zuerst die Tilgung der Schulden. Das verbleibende Vermögen wird zunächst zur Rückzahlung des Kapitals an die Gesellschafter und sodann zur Entrichtung von Zinsen für die Liquidationszeit verwendet. Ein Überschuss ist nach den Vorschriften über die Gewinnbeteiligung unter die Gesellschafter aufzuteilen. Hernach ist die Gesellschaft im Handelsregister wieder zu löschen.



Die Zusammenarbeit zwischen Vater und Sohn beginnt früh.

Bei der Kollektivgesellschaft erwirbt die Gesellschaft Inventarteile. Sie pachtet den Betrieb resp. die Betriebe bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung. Sie entrichtet die meist gemäss Gesellschaftsvertrag vereinbarten Honorare, Zinsen und Gewinnanteile.



Kollektivgesellschaften eignen sich auch für Betriebsgemeinschaften oder den überbetrieblichen Maschineneinsatz.

Sogar im Falle von Verlusten hat der Gesellschafter Anspruch auf Ausrichten des Honorars und der vom verminderten Kapitalanteil zu verrechnenden Zinse. Ein Gewinn darf jedoch erst wieder ausbezahlt werden, wenn die durch den Verlust entstandene Verminderung ausgeglichen ist. ■

Beispiel einer Generationengemeinschaft

Eltern und Sohn sind übereingekommen, dass der Sohn sich am Betrieb mitbeteiligt. Als Form wird die Kollektivgesellschaft gewählt.

Im Gründungsprotokoll wird folgendes vereinbart:

- a) Die Gründung erfolgt per 01.01.2006.
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Wohngemeinde.
- c) Der Firmenname lautet: Vater-Sohn-Gemeinschaft.
- d) Die Gesellschaft wird ins Handelsregister eingetragen.
- e) Die Kollektivgesellschaft bezweckt die Bewirtschaftung des gesamten Landwirtschaftsbetriebes, die Haltung und Pflege des vorhandenen Viehbestandes, der Anbau, die Pflege und die Aufbereitung und Veredelung und den Verkauf von Landwirtschaftsprodukten, die Übernahme von Bewirtschaftungsaufträgen und die Erledigung von Arbeiten für Dritte.

Der Gesellschaftsvertrag enthält folgende Vereinbarungen:

- a) Die Kollektivgesellschaft pachtet den gesamten Landwirtschaftsbetrieb, ausgenommen das Wohnhaus zu einem pauschalen Pachtzins von 24 000 Fr.
- b) Total der Aktiven 300 000 Fr. (Tabelle 1).
- c) Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Darlehen der Eltern und des Sohnes (Tabelle 2). Es wird vereinbart, dass die gewährten Darlehen zum festen Zinssatz von 2.5% verzinst werden.
- d) Die Kollektivgesellschaft leistet aus ihren Einkünften folgende Zahlungen:
 - Pachtzins an Eltern.
 - Darlehenszins an Eltern und Sohn.
 - Sie richtet Akonto die Honorare von monatlich je 2000 Fr. an die Eltern und an Sohn aus. Über Gewinn und Verlust wird am Ende des Jahres abgerechnet (Art. 559 und 560 OR).
- e) Innerhalb der Kollektivgesellschaft werden Zuständigkeiten und Verantwortung u. a. wie folgt geregelt:
 - Viehbestand: Vater.
 - Feldarbeit: Sohn.
 - Arbeiten für Dritte: Sohn.

Möglichkeiten:

Der Sohn hat die Möglichkeit, einen Anteils eines Honorars und den Gewinnanteil stehen zu lassen. Dadurch wächst sein Kapitalanteil. Die Eltern haben die Möglichkeit, mit der Kollektivgesellschaft einen Darlehensabzahlungsvertrag abzuschliessen, der das stufenweise Ausscheiden aus der Kollektivgesellschaft zum Ziele hat. Der Sohn zahlt aus seinen Einkünften das Starthilfedarlehen zurück. Die Eltern können allenfalls vorhandene Bankschulden tilgen. Da die Eltern Verkäufer und Abtreter des Gewerbefonds sind, lassen sie ihren Anteil von 150 000 Fr. als Darlehen gegenüber der Kollektivgesellschaft stehen. Die Kollektivgesellschaft kann auch nach dem Ausscheiden der Eltern weiterbestehen (Art. 576). Erfolgt die Betriebsübernahme eigentümlich durch den Sohn, so kann er entscheiden, ob er z. B. mit seiner Frau die Kollektivgesellschaft weiterführen will, oder ob er zur Einzelfirma zurückkehrt.

Tabelle 1: Es werden folgende Aktiven übernommen

| | | |
|---------------|-----|------------|
| Kassabestand | Fr. | 2 000.00 |
| Agrarkonto | Fr. | 30 000.00 |
| Viehhabe | Fr. | 96 000.00 |
| Fahrhabe | Fr. | 128 000.00 |
| Vorräte | Fr. | 44 000.00 |
| Total Aktiven | Fr. | 300 000.00 |

Tabelle 2: Es erfolgen folgende Einlagen (Passiven)

| | | |
|----------------------|-----|------------|
| Darlehen der Eltern | Fr. | 150 000.00 |
| Darlehen des Sohnes* | Fr. | 150 000.00 |
| Total Passiven | Fr. | 300 000.00 |

*Das Darlehen des Sohnes wird finanziert durch das Starthilfedarlehen für Junglandwirte der Agrarkreditkasse.